

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 25 vom 27. Juni 2017

(INSTRUÇÃO NORMATIVA Nº 25, DE 27 DE JUNHO DE 2017)

Quelle:

<http://sistemasweb.agricultura.gov.br/sislegis/action/detalhaAto.do?method=abreLegislacaoFederal&chave=50674&tipoLegis=A>, aufgerufen am 29.11.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 01.11.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verordnung des MAPA Nr. 475 vom 22.08.2022, ABl. vom 19.08.2022 Nr. 158 Teil 1 S. 12

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND VERSORGUNG

DER MINISTERRAT

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 25 VOM 27. JUNI 2017

DER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG... beschließt...

Art. 1 Die Verabschiedung der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut, welche als Anhänge I, II und III dieser Verwaltungsvorschrift angefügt sind.

Art. 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 3 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift wird die Verwaltungsvorschrift MAPA Nr. 50 vom 29. Dezember 2006 aufgehoben.

BLAIRO MAGGI

ANHANG I
Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut

KAPITEL I
Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Die Einfuhr und die Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut unterliegen den Bestimmungen dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der geltenden pflanzengesundheitlichen Gesetzgebung.

§ 1 Jedes Material zur Pflanzenvermehrung wird im rechtlichen Sinne als Saat- oder Pflanzgut angesehen.

§ 2 Jede Einfuhr und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut, für die keine besondere Gesetzgebung existiert, unterliegt den Bestimmungen dieser Vorschriften.

§ 3 Diese Vorschriften gelten für Vermehrungsmaterial, das für Versuche zum Anbau- und Gebrauchswertes (VCU) und zur Anpassung und nicht für Forschungs- und Versuchszwecke eingeführt wird.

§ 4 Die im Kopf dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Saat- und Pflanzgut, das für Forschungs- und Versuchszwecke ein- und ausgeführt wird.

Art. 2 ► **M1** Die Ein- und Ausfuhr jedweder Menge Saat- oder Pflanzgut, das dieser Vorschrift unterliegt, bedarf überall im Lande der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung auf Antrag des Interessenten. ◀

§ 1 ► **M1** Die im Kopf dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen gelten für Saat- und Pflanzgut, das im internationalen Versand versendet wird, sowie für Saat- und Pflanzgut, das von Passagieren im internationalen Reiseverkehr befördert wird. ◀

§ 2 Die Einfuhrgenehmigung ist vor dem Inverkehrbringen des Materials im Land einzuholen.

Art. 3 Das Sistema Integrado de Comércio Exterior (SISCOMEX) und ► **M1** seine Module ◀ sind formelle Instrumente für die Ein- und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut.

Einziger Absatz. ► **M1** Alle Dokumente, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung bei der Ein- oder Ausfuhr vorzulegen sind, müssen zusammen mit den von den Zollbehörden ausgestellten Dokumenten in das Siscomex aufgenommen werden. ◀

Art. 4 Die Ein- und Ausfuhr von Saat- und Pflanzgut erfolgt durch ► **M1** Erzeuger, Umpacker oder Händler, die im Nationalen Register für Saat- und Pflanzgut - RENASEM - eingetragen sind.

Einziger Absatz. Natürliche oder juristische Personen, die Saat- oder Pflanzgut für den Eigengebrauch auf ihrem Besitz oder von ihnen geführten Besitz einführen, sind von der Anmeldung in RENASEM befreit.

Art. 5 ...

KAPITEL II
EINFUHR

Art. 6 ► **M1** Jede Einfuhr von Saat- und Pflanzgut, das den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, unterliegt den Vorschriften für die Registrierung im SISCOMEX-Portal. ◀

Art. 7 Es darf nur Saat- oder Pflanzgut von Arten oder Zuchtsorten eingeführt werden, die im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC) eingetragen sind.

§ 1 Ausgenommen von der Anforderung im Kopf dieses Artikels sind Arten oder Zuchtsorten, die für Versuche zum Anbau- und Gebrauchswerts oder zur Wiederausfuhr gemäß dem einzigen Absatz des Art. 34 des Gesetzes Nr. 10.711 vom 5. August 2003 eingeführt werden.

§ 2 Die Versuche zum Anbau- und Gebrauchswertes berücksichtigen die Versuche zur Anpassung.

Art. 8 ► **M1** Die Genehmigung der Einfuhr von Saat- oder Pflanzgut von Arten oder Zuchtsorten, mit oder ohne pflanzengesundheitliche Anforderungen, die für die Versuche zum Anbau- und Gebrauchswert bestimmt sind, ist vom Importeur über das SISCOMEX-Portal zu beantragen. ◀

§ 1 Die Menge des Saat- oder Pflanzguts muss dem Anwendungszweck technisch begründet angemessen sein.

§ 2 Für Arten, die in Art. 15 des Gesetzes Nr. 10.711 von 2003 noch nicht berücksichtigt sind, können Versuche zur Anpassung durchgeführt werden.

Art. 9 Die Einfuhr von Zuchtsorten oder Zuchtlinien, die nicht im Nationalen Zuchtsortenregister eingetragen und ausschließlich zur Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut für die Wiederausfuhr bestimmt sind, ist zusätzlich zu den sonstigen in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen an die Vorlage eines technischen Projekts ► **M1** im Rahmen eines VICOMEX-Vorgangs ◀ gebunden, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- I) Name, Betriebsnummer/Steuernummer, vollständige Anschrift einschließlich Ort, Bundesstaat (UF) und Postleitzahl (CEP), Telefonnummer, elektronische Anschrift und Registriernummer im RENASEM des für die Vermehrung verantwortlichen Erzeugers;
- II) der Ort, an dem das Material bis zum Einpflanzen gelagert wird;
- III) voraussichtliche Termine des Einpflanzens und der Ernte und geschätzte Produktionsmenge;
- IV) - Genehmigung des Inhabers der Urheberrechte der Zuchtsorte, falls die Zuchtsorte in Brasilien geschützt ist;
- V) Beschreibung der Zuchtsorte, die erzeugt werden soll, und im Falle von Hybriden, ihrer Kreuzungseltern;
- VI) Land bzw. Länder, für das oder die die Erzeugung bestimmt ist;
- VII) Nummer der entsprechenden Einfuhrgenehmigung.

Einziger Absatz. Die Unterbrechung des Produktionsprozesses des Saat- oder Pflanzguts, das zur Wiederausfuhr bestimmt ist, in jedweder seiner Phasen oder die Unmöglichkeit der Ausfuhr des erzeugten Materials ist MAPA umgehend mitzuteilen, das auf Antrag des Importeurs ggf. über dessen Verwendung entscheidet.

Art. 10 ► **M1** Der Importeur beantragt elektronisch die Einfuhrgenehmigung im SISCOMEX-Portal und informiert die dezentrale Einheit des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung in der vom technischen Dienst der föderalen Einheit, in der der Importeur ansässig ist, festgelegten Form über die Einfuhr. ◀

Einziger Absatz. Die Einfuhrgenehmigung enthält folgende Angaben:

- I) die Registriernummer im RENASEM, sofern zutreffend;
- II) ► **M1** Angaben zum Einführer (Name, Betriebsnummer/Steuernummer, vollständige Anschrift einschließlich Ort, Bundesstaat und Bundesbezirk, Telefonnummer, elektronische Adresse) ◀

- III) Tätigkeit (Erzeuger, ► **M1** Umverpacker, ◀ Händler oder Nutzer);
- IV) Art des Vermehrungsmaterials (ob Saat- oder Pflanzgut oder anderes);
- V) Trivial- oder wissenschaftliche Bezeichnung der Art;
- VI) Name der Zuchtsorte im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC);
- VII) Referenznummer der Zuchtsorte im Nationalen Zuchtsortenregister (RNC), sofern vorhanden;
- VIII) Kategorie;
- IX) Menge in Kilogramm oder Stückzahl für Saatgut bzw. Stückzahl für Pflanzgut;
- X) Ursprungs- und Herkunftsland;
- XI) Transportweg;
- XII) Zweck der Einfuhr (Erzeugung von Saat-/Pflanzgut, Inverkehrbringen, Wiederausfuhr, Versuche zum Anbau- und Gebrauchswerts oder zur Verwendung);
- XIII) Einlassstelle;
- XIV) Bestimmungsort;
- XV) Ort, an dem das Material gelagert wird, sofern zutreffend;
- XVI) Quarantäneort oder Diagnoselaboratorium, sofern zutreffend;
- XVII) wenn es sich um einen genetisch modifizierten Organismus (GMO) handelt, mit den Angaben:
 - a) ggf. Nummer des Biosicherheitsqualitätszeugnisses (CQB) des Betriebes oder der Einrichtung;
 - b) Risikoklasse des GMO;
 - c) Name des Verfahrens für die genetische Modifizierung;
 - d) Nummer des Auszugs aus der Technischen Stellungnahme der Nationalen Kommission für Biosicherheit (CTNBio), sofern es sich um GMO handelt, die in Brasilien gewerblich freigesetzt werden;
- XVIII) ► **M1** erfolgt die Einfuhr für Versuche zum Anbau- und Gebrauchswerts, ist folgendes aufzunehmen: ◀
 - a) persönliche Angaben des für die Durchführung der Versuche Verantwortlichen (Name, Betriebsnummer/Steuernummer, vollständige Anschrift einschließlich Gemeinde, Bundesstaat und PLZ, Telefonnummer, elektronische Adresse);
 - b) technische Begründung, mindestens mit den folgenden Angaben:
 1. Nachweis der Verhältnismäßigkeit zwischen der eingeführten Menge und den Verwendungserfordernissen (Anzahl der Versuche, Anzahl der Wiederholungen, Parzellengröße und Pflanzdichte);
 2. Durchführungsorte der Versuche, mit vollständiger Anschrift ► **M1** und geografischen Koordinaten ◀; und
 3. voraussichtliche Versuchstermine;
- **M1** XIX) ~~ggf. Nummer des VICOMEX-Dossiers.~~ ◀

Art. 11 ► **M1** Die technischen Stellen für Saat- und Pflanzgut und für Pflanzengesundheit geben innerhalb von höchstens zehn Werktagen nach Mitteilung über die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung eine Stellungnahme zum Antrag ab. ◀

Art. 12 ► **M1** Werden behebbare Probleme festgestellt, legt der Föderale Inspektor für Landwirtschaft eine entsprechende Auflage für die Einfuhrgenehmigung fest und der Importeur hat fünf Werktage Zeit, dieser nachzukommen gerechnet ab dem Datum der Festlegung der Auflage. ◀

§ 1 ► **M1** Nach Erfüllung der Auflage beginnt erneut eine Frist von fünf Werktagen für die Prüfung des Antrags. ◀

§ 2 ► **M1** Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. ◀

Art. 13 Nach Abschluss der Prüfung und bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen genehmigt die technische Stelle für Saat- und Pflanzgut die Einfuhr ► **M1** ~~im Rahmen des SISCOMEX-Portals~~ ◀.

► **M1** ~~Einzigster Absatz. Die Genehmigung hat die gleiche Gültigkeit wie die Einfuhrgenehmigung im SISCOMEX-Portal.~~ ◀

Art. 14 Wird die Einfuhrgenehmigung im Fall von Wechselkursschwankungen, Mengen und anderen Angaben, die für die Inspektion nicht relevant sind, ersetzt, bedarf es keiner erneuten Genehmigung.

Art. 15 Für die Zollabfertigung ► **M1** ~~an der Einlassstelle~~ ◀ sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- I) die Handelsrechnung;
- II) wenn es sich um Saatgut handelt, der im Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellte Saatgutprüfbericht im Original, mit den Identifikations- und Qualitätsangaben gemäß den vom MAPA anerkannten Methoden und Verfahren;
- III) wenn es sich um Pflanzgut handelt, der im Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellte Pflanzgutprüfbericht (oder ein gleichwertiges Dokument) im Original, mit den Identifikations- und Qualitätsangaben gemäß den vom MAPA anerkannten Methoden und Verfahren;
- IV) Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr im Original, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Landes des Exporteurs oder ggf. Reexporteurs ausgestellt wurde, mit dem bestätigt wird, dass die Sendung die genannten pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt;
- V) ggf. die Verwahrerklärung für die Zeit bis zum Vorliegen des Ergebnisses der pflanzengesundheitlichen Untersuchung und im Fall der Probenahme am Bestimmungsort für die Prüfung der Identität und Qualität; und
- VI) Kopie der Fracht- oder Packliste.

§ 1 Auf der Grundlage der in den Punkten II und III dieses Artikels genannten Ergebnisse erklärt der Interessierte, dass die Partien den nationalen Standards des MAPA entsprechen, es sei denn die Kultur wird für Versuche zum Gebrauchs- und Verwendungswertes eingeführt, es handelt sich um eine Wiederausfuhr oder es wurden keine Standards für die Art festgelegt.

§ 2 Die in den Punkten II und III dieses Artikels genannten Unterlagen können ggf. vom Importeur für die Identifizierung der Partie und vom zuständigen Sachbearbeiter für die Ausstellung einer Konformitätserklärung für Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.

Art. 16 Ist das Saat- oder Pflanzgut zur Wiederausfuhr bestimmt, gilt die erteilte Einfuhrgenehmigung ►M1 oder ein gleichwertiges Dokument ◀ als Beförderungsgenehmigung.

Art. 17 Erfolgte die Beanstandung, vollständige oder teilweise Zurückweisung des Erzeugnisses, hat der für die Einfuhr Verantwortliche den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen und Vorschriften zu genügen, ohne dass sich daraus für das MAPA irgendwelche Beschränkungen oder Verbindlichkeiten ergäben.

Art. 18 Nach der Zollabfertigung kann der Importeur im Rahmen der landwirtschaftlichen Inspektion als Verwahrer für die Aufsicht und die Pflege der Erzeugnisse verantwortlich sein, bis die Freigabe aus der Verwahrung durch die technische Stelle für Pflanzengesundheit des Bundesstaates erfolgt ist.

Art.19 In den folgenden Fällen kann auf die Probenahme für die Prüfung der für die Art vorgeschriebenen Identifizierungs- und Qualitätskriterien verzichtet werden, unbeschadet der Bestimmungen der Pflanzenschutzgesetzgebung:

- I) eine Ausnahme gemäß internationalen Vereinbarungen und Verträgen;
- II) wenn ein Saatgutprüfbericht vorgelegt wird, der von einem Labor ausgestellt wurde, das die Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder der Association of Official Seed Analysts (AOSA) anwendet;
- III) bei Pflanzgut von Arten, für die das MAPA keine amtlichen Untersuchungsmethoden und -verfahren festgelegt hat.
- IV) es gibt keine Standards für die Art; oder
- V) die Einfuhr erfolgt für Versuche zum Anbau- und Gebrauchswertes oder zur Wiederausfuhr.

§ 1 Saat- oder Pflanzgutproben sind in einem amtlichen Prüflabor unter Einhaltung der in den gesetzlichen Bestimmungen für Saat- und Pflanzgut vorgesehenen Methoden und Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der Identitäts- und Qualitätsstandards zu prüfen.

§ 2 Nach dem Ermessen des MAPA können Proben für das Monitoring, Bekämpfungszwecke, aus Verdachtsgründen oder aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft Brasiliens angeordnet werden.

Art. 20 Saat- oder Pflanzgut, das zur Einfuhr bestimmt ist, unterliegt der Probenahme für eine pflanzengesundheitliche Untersuchung, die an der Einlasssstelle ►M1 oder am Ort der Zollabfertigung entsprechend der Festlegung der zentralen technischen Pflanzenschutzstelle ◀ erfolgen kann.

Art. 21 Die Probenahme bei Saat- oder Pflanzgut zur Prüfung der Identitäts- und Qualitätsparameter kann am ►M1 Ort der Zollabfertigung oder ◀ Bestimmungsort des Erzeugnisses erfolgen, ►M1 sofern folgende Vorgaben erfüllt sind: ◀

~~►M1 Einziger Absatz. Erfolgt die Probenahme bei Saat- oder Pflanzgut am Bestimmungsort des Erzeugnisses, unterliegt sie dem folgenden Verfahren: ◀~~

- I) die zuständige Behörde benachrichtigt die dezentrale Einheit des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung ►M1 der föderalen Einheit ◀ des Bestimmungsorts für das Material, die für die Probenahme zuständig ist, über die landwirtschaftliche Freigabe; und
- II) der Importeur benachrichtigt die dezentrale Einheit des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung ►M1 der föderalen Einheit ◀ des Bestimmungsorts für das

Material innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich vorzugsweise auf elektronischem Weg über das Eintreffen des Materials.

Art. 22 Erfolgte eine amtliche Prüfung, leitet die dezentrale Einheit des Ministeriums, die über die Ergebnisse der amtlichen Prüfung der für die Art vorgeschriebenen Identifizierungs- und Qualitätsstandards verfügt, eine Kopie des amtlichen Prüfberichts an die dezentrale Einheit, welche die Einfuhrgenehmigung erteilt hat, innerhalb von 5 (fünf) Werktagen weiter, die wiederum:

- I) ein Exemplar des Berichts mit einer Stellungnahme zur Untersuchung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen an den Importeur leitet; und
- II) die entsprechenden steuerlichen Verwaltungsmaßnahmen ergreift.

Einzigster Absatz. Der Importeur kann die Ergebnisse des amtlichen Prüfberichts für die Auszeichnung und die Ausstellung der Unterlagen der Partie verwenden.

Art. 23 Die technische Pflanzenschutzstelle der dezentralen Einheit des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung ► **M1** der föderalen Einheit ◀ des Bestimmungsortes für das Material, die über die Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Untersuchung ► **M1** und die Dokumente verfügt, mit denen die landwirtschaftliche Freigabe angewiesen wird ◀, verfährt wie folgt:

- I) stellt die Aufhebung der Verwahrung aus und informiert den Importeur darüber, sofern keine Quarantäneschädlinge oder Schädlinge, die nicht vorkommen, festgestellt werden; oder
- II) benachrichtigt den Importeur, sofern Quarantäneschädlinge oder Schädlinge, die nicht vorkommen, festgestellt werden, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 24 Der Importeur ist für die Gewährleistung der Identität und Qualität der eingeführten Sendung verantwortlich.

Einzigster Absatz. Erfolgte eine amtliche Probenahme, kann der Importeur das Erzeugnis vor dem Vorliegen des Prüfergebnisses in Verkehr bringen oder verwenden, sofern er über die Aufhebung der Verwahrung mit Bezug auf die pflanzengesundheitliche Prüfung verfügt, unterliegt jedoch möglichen Sanktionen, falls das eingeführte Material nicht den vom MAPA festgelegten Anforderungen entspricht.

KAPITEL III Ausfuhr

[...]

Anhang II Mitteilung zur Ausfuhr von Saatgut und Pflanzgut

[...]

**Anhang III
Konformitätserklärung für importiertes Saatgut**

Konformitätserklärung für importiertes Saatgut Nr./Jahr _____

IMPORTEUR DES SAATGUTS		VERPACKER:		HÄNDLER:
NAME:				
CNPJ ¹ /CPF ² :		RENASEM ³ -Nr.		
ANSCHRIFT:	E-MAIL:	ORT/BUNDESSTAAT:	PLZ:	

Technischer Verantwortlicher:

NAME:			
CPF:	RENASEM Nr.	Telefon:	E-MAIL:
ANSCHRIFT:		ORT/BUNDESSTAAT:	PLZ:

HIERMIT WIRD ZERTIFIZIERT, dass die unten aufgeführten Saatgutpartie(n) entsprechend den geltenden nationalen Bestimmungen umverpackt/eingeführt wurde(n) und aufgrund eines Labortests des Saatguts gemäß vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (MAPA) anerkannten Bestimmungen für geeignet für das Inverkehrbringen befunden wurden und folgende Merkmale haben:

Art	Sorte	Kategorie	Ernte	Lot Nr.	Repräsentative Probe		Prüfbericht	Reines Saatgut (%)	Keimfähigkeit oder Lebensfähigkeit (%)	Harte Samen (%)	Sonstige Merkmale
					Packstück-Nr.	Gewicht (kg) oder Anzahl der Samen je Packstück	Nr./Datum				

Anm.: In der Spalte "Sonstige Merkmale" sind die Vorschriften des Artstandards zu berücksichtigen.

¹ A. d. Ü.: Betriebsnummer

² A. d. Ü.: Steuernummer

³ A. d. Ü.: Nationalen Netz landwirtschaftlicher Laboratorien des Einheitlichen Sanitärsystems zum Schutz der Landwirtschaft angehört und im Nationalem Register für Saat- und Pflanzgut

Ort/Bundesstaat:	Datum:
Identifizierung und Unterschrift des Technischen Sachbearbeiters:	

Amtsblatt 13.07.2017, Abschnitt 1, Seite 6